

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 61 (1964)

Heft: 12

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Literatur

STEINMANN BERNHARD (Herausgeber), Prof. Dr. med., Chefarzt am Inselspital Bern: *Die Pflege des Betagten und Chronisch-Kranken*. Verlag Hans Huber, Bern/Stuttgart 1963, 84 Seiten, 6 Abbildungen, Preis: kartoniert Fr. 6.80.

Die Schweizerische Gesellschaft für Gerontologie organisierte unter Mitwirkung des Schweizerischen Roten Kreuzes einen Kurs über die Pflege der Betagten und Chronisch-Kranken, der unter Vorsitz von Herrn Prof. Dr. med. B. Steinmann am 20. Oktober 1962 in Bern stattfand. Die Referate erschienen in der Folge in einem handlichen Sammelband.

Einleitend orientiert Herr Dr. med. B. Garnier, Oberarzt der Medizinischen Abteilung des C.-L.-Lory-Hauses, Inselspital Bern, über «*Die wichtigsten Alterskrankheiten*». Dann wendet sich Herr Prof. Dr. med. B. Steinmann den Grundlagen der «*Pflege des betagten Chronisch-Kranken*» zu, die von der Pflege des Akut-Kranken abweicht. Der Chronisch-Kranke muß aktiv an der Erhaltung und Entwicklung seiner Leistungsreserven mitarbeiten. In engem Zusammenwirken zwischen Arzt, Schwester, Heilgymnastin und Therapeutin ergibt sich ein Vorgehen, das am besten mit aktivierender Pflege bezeichnet wird. Sie besteht unter anderem in Lagerungsmaßnahmen, passiven Bewegungsübungen, aktiven Bewegungen, Aufnahme des Patienten aus dem Bett und weitmöglichster Wiederherstellung der Gehfähigkeit. Über die «*Pflege bei den psychischen arteriosklerotischen Erkrankungen*» äußert sich Frau Dr. med. M. Löffler-Schnebli, Leiterin der geriatrischen Station des Krankenhauses Neumünster, Zürich. Grundlage einer guten Pflege ist die Achtung der Persönlichkeit des Patienten, die Beobachtung der Äußerungen seiner Persönlichkeit und seine objektive Beurteilung. Der Chefarzt des Altersheimes des Bürgerspitals Basel, Herr Dr. med. P. Jucker, schildert «*Die Aufgabe der Pflegerin bei der gezielten Rehabilitation*». In einem Spital für Betagte und Chronisch-Kranke besteht das Ziel höchstens in der Erlangung von so viel Selbständigkeit, daß eine Entlassung möglich wird. Daraus ziehen der Patient und das Haus Gewinn, denn «ein solches Ereignis nimmt dem Heim den Charakter der endgültig letzten Station». Wesentlichen Einfluß übt eine gute Zusammenarbeit zwischen Heilgymnastin und ständiger Pflegerin aus. Der Patient muß menschliche Anteilnahme spüren. Anhand zahlreicher Beispiele führt der Referent das Wesen der «aktivierenden Pflege» und der gezielten Rehabilitation vor Augen.

Nach zwei Beiträgen von Therapeutinnen: «*Demonstration zur Mitarbeit der Pflegerin bei der Rehabilitation*» und «*Beschäftigungstherapie in Zusammenarbeit mit der Pflegerin*» folgt abschließend ein Referat von Herrn Dr. med. E. Amsler, Chefarzt der urologischen Abteilung des Kantonsospitals Lausanne, über «*Pflegerische Maßnahmen bei Erkrankungen der untern Harnwege*», das er an dem gleichzeitig in Lausanne in französischer Sprache stattgefundenen Parallelkurs gehalten hatte.

Die vorliegende Schrift vermittelt Ärzten, Schwestern, Pflegern, Therapeutinnen, Leitern von Alters- und Pflegeheimen und nicht zuletzt den Angehörigen von Patienten viele Hinweise und Verhaltensregeln aus dem reichen medizinischen Wissen und den praktischen Erkenntnissen der Referenten.

Paul Schärer, Riehen BS

Rechtsentscheide

Armenfürsorge, subsidiäre Gutsprache für Arzt- und Spitalkosten. Einlösungsbedingungen

Grundsätzlich steht es den Fürsorgebehörden frei, den Ärzten und den Krankenanstalten nur *subsidiäre* Gutsprache zu leisten, wenn kein Notfall vorliegt und der Patient nach der Auffassung der Behörde imstande ist, die Kosten selber zu bezahlen. Die Fürsorgebehörde muß dann aber dem Arzt oder der Anstalt auch sagen, unter welchen Bedingungen sie die Gutsprache einlösen wird. Dabei braucht sie keineswegs die Vorlegung eines Verlustscheines zu verlangen. Sie soll dies namentlich dann nicht zur Bedingung machen, wenn die Betreibungskosten in keinem